

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Bürgeramt

**Vorbereitung der Wahl des
Oberbürgermeisters/der
Oberbürgermeisterin 2006
hier: Bestimmung des Wahltermins**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- a) *Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg wird am Sonntag, den 22.10.2006, durchgeführt. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 12.11.2006, statt.*
- b) *Am 05.10.2006 findet im Kongresshaus Stadthalle Heidelberg eine öffentliche Vorstellung der vom Gemeindewahlausschuss für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Heidelberg zugelassenen Bewerber/innen statt. Eine Redezeit von 10 Minuten je Bewerber/in wird vorgesehen, kann jedoch vom Gemeindewahlausschuss verändert werden.*

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes/ der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

Begründung:

a) Wahltermin:

Bürgermeisterwahlen sind nach § 47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt (§ 2 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz), und muss ein Sonntag sein. Nicht zulässig sind Wahlen an gesetzlichen Feiertagen und am Totengedenktag (26.11.2006). Wahlen am Volkstrauertag (19.11.2006) sollen auf Empfehlung des Innenministeriums vermieden werden.

Die 2. Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Weber endet mit Ablauf des 13.12.2006. Frühester Wahltermin wäre demnach Sonntag, der 17.09.2006, spätester Wahltermin Sonntag, der 12.11.2006.

Eine eventuell stattfindende Neuwahl findet gemäß § 45 Absatz 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt.

Aufgrund von Sommer- und Herbstferien empfiehlt die Verwaltung hinsichtlich wahlrelevanter und organisatorisch wichtiger Termine als Wahltermin Sonntag, den 22.10.2006; Neuwahl am Sonntag, den 12.11.2006.

b) Bewerbervorstellung:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 GemO kann den durch den Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerber/innen Gelegenheit gegeben werden, sich den Bürger/innen in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Bewerbervorstellung obliegt als wichtige Gemeindeangelegenheit dem Gemeinderat. Die Versammlung dient als wichtiges Mittel zur Information der Wahlberechtigten. Zur Wahrung der Chancengleichheit erscheint es als zweckmäßig, die Redezeit auf 10 Minuten je Bewerber/in zu begrenzen (je nach Zahl der Bewerber/innen kann der Gemeindewahlausschuss die Redezeit entsprechend ändern. Die Reihenfolge der Redner/innen sollte der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Stimmzettel entsprechen. Anschließend kann den Bürger/innen Gelegenheit gegeben werden, Fragen an die Bewerber/innen zu stellen.

Für die Durchführung der Versammlung hat sich die Kongresshalle als zentrale Örtlichkeit bereits in früheren Jahren bewährt. Einzig verfügbarer Termin in der Kongresshalle ist Donnerstag, der 05.10.2006. Andere Termine waren trotz frühzeitiger Anfrage der Verwaltung für den fraglichen Zeitraum nach Zulassung der Bewerber/innen nicht verfügbar. Mit der Verwaltung des Kongresshauses wurde ein Veranstaltungsbeginn um 20 Uhr geplant. Der zeitliche Rahmen sollte auf maximal drei Stunden ausgelegt werden.

Zusatzinformation über das weitere Vorgehen bei der Oberbürgermeisterwahl 2006:

1. Stellenausschreibung:

Die Stelle eines hauptamtlichen Bürgermeisters muss nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich ausgeschrieben werden.

Dem Gemeinderat wird in der Sitzung am 27.04.2006 die Stellenausschreibung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Nach §§ 46 und 28 GemO sind zum Bürgermeister wählbar:

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Unionsbürger/innen, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik wohnen,
- am Wahltag das 25., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und
- Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten.

Nicht wählbar ist:

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist;
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- Unionsbürger/innen, die infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedsstaats, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
- als Beamter/Beamtin im förmlichen Disziplinarverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist, oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Rechtskraft des Urteils oder der entsprechenden Maßnahme folgenden fünf Jahren; der Entfernung aus dem Dienst steht bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts gleich;
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten kraft Gesetzes die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch die rechtssprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten die Entlassung zur Folge hat, in den auf die Rechtskraft des Urteils oder der Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3. Bewerbungen:

§ 10 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 20 Kommunalwahlordnung (KomWO):

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist, die am Tag nach der Stellenausschreibung beginnt und frühestens am 27. Tag vor der Wahl endet, schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur eventuell notwendigen Neuwahl beginnt mit dem ersten Werktag nach der ersten Wahl; das Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Innerhalb der Einreichungsfrist ist auch die Rücknahme der zur ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen möglich.

Die Vorlage zur Bestimmung der Einreichungsfristen wird dem Gemeinderat mit der Stellenausschreibung vorgelegt.

Bewerbungen in Heidelberg müssen von 150 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.
Die Unterzeichnung erfolgt auf amtlichen Formblättern, die von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses kostenfrei ausgegeben werden.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

- Wählbarkeitsbescheinigung,
- Eidesstattliche Versicherung, dass kein Ausschluss der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO besteht,
- Unionsbürger/innen müssen an Eides Statt versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,
- Unterstützungsunterschriften.

4. Gemeindewahlausschuss (§ 11 KomWG):

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Vorlage zur Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und deren Stellvertreter wird dem Gemeinderat mit der Stellenausschreibung vorgelegt.

gez.

Beate W e b e r